

§ 5 TAbgG Örtliche Zuständigkeit

TAbgG - Abgabengesetz – TAbgG, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.04.2023

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich

1. a)in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen, nach der Lage des Gutes,
2. b)in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder eine sonstige dauernde Tätigkeit beziehen, nach dem Ort, von dem aus das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird, wurde oder werden soll,
3. c)in sonstigen Sachen zunächst nach dem Wohnsitz (Sitz) des Abgabepflichtigen, dann nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt, schließlich nach seinem letzten Wohnsitz (Sitz) in Tirol, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommt oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlass zum Einschreiten.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at